

1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die möglichst breite und vielfältige Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in Umwelt- und Naturschutzprojekten. Sie soll ermöglichen, kurzfristig aktuelle Projekte zu fördern.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden von Ehrenamtlichen durchgeführte Projekte, insbesondere die Durchführung von

- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur und Landschaft,
- b) Umweltbildungsveranstaltungen,
- c) Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Flyer, etc).

Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine pauschale Förderung von Institutionen oder hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie planen oder ausführen, ist nicht möglich.

3. Zuwendungsfähige Kosten

3.1 Zuwendungsfähige Kosten sind

- a) Ausführungskosten von Maßnahmen einschließlich des dazu benötigten Materials;
- b) Ausführungskosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen;
- c) Herstellungskosten für maßnahmenbezogene Informationsmaterialien, wie z.B. Schilder oder Faltblätter;
- d) sonstige Sachkosten, z.B. Transport- und Fahrkosten.

3.2 Die Förderung kann bis zu 100 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich arbeitende Personen und als gemeinnützig anerkannte Vereine / Verbände.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystr. 17, 30171 Hannover, per Schreiben oder Fax einzureichen. Der Antrag muss einen Projektverantwortlichen benennen.

Erforderlich sind

- a) eine Projektbeschreibung,
- b) eine Kostenkalkulation,
- c) ein Finanzierungsplan (ggf. mit Angabe weiterer Fördermittel Dritter)

- d) eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
- e) ggf. der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen.

6. Bewilligung

- 6.1 Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Antragsteller bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten, bei deren Nichteinhaltung die Förderung anteilig zurückgefordert werden kann. Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.
- 6.2 Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7. Auszahlung

- 7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Der Antragsteller hat der Region Hannover innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten und ggf. weiteren erhaltenen Zuwendungen mit den entsprechenden Belegen sowie ggf. weiteren im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendung wird bei positivem Prüfergebnis umgehend an den Antragsteller ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 7.2 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um 6 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung der Förderung bei der Region Hannover eingegangen sein.
- 7.3 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.
- 7.4 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

8. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Kosten- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehnsprogrammen ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht mit anderen Förderprogrammen der Region Hannover.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung in Kraft.

Diese Förderrichtlinie wurde durch die Regionsversammlung der Region Hannover am 21.06.2016 beschlossen.